

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**3. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2012 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen, Deutz, Eigelstein, Innenstadt, Neustadt-Süd, Severinsviertel, Godorf, Rodenkirchen, Sürth, Braunsfeld, Lindenthal, Marsdorf, Sülz/Klettenberg, Weiden, Ossendorf, Longerich, Nippes, Chorweiler, Worringen, Poll, Porz-City, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Kalk, Rath-Heumar, Dellbrück, Höhenhaus, Holweide, Mülheim.**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	23.04.2012
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	26.04.2012
Wirtschaftsausschuss	03.05.2012
Bezirksvertretung 7 (Porz)	03.05.2012
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	07.05.2012
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	07.05.2012
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	07.05.2012
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	10.05.2012
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	10.05.2012
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	10.05.2012
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	14.05.2012
Rat	15.05.2012

**Beschluss:**

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im 2. Halbjahr 2012 an den in der Verordnung aufgeführten Tagen und Zeiten.

## Begründung

1. Das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) lässt jährlich bis zu vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage zu (Öffnungszeit jeweils 5 Stunden), die auf einzelne Bezirke, Stadtteile oder Handelszweige beschränkt werden können. Gemäß § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW sind die örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, die Freigabe der Sonn- oder Feiertage durch Verordnung zu regeln.
  
2. Aufgrund des in § 14 LÖG NRW enthaltenen Prüfungsauftrages an die Landesregierung, die Auswirkungen des LÖG NRW bis zum Stichtag 31.12.2011 zu überprüfen, leitete das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zu Beginn des Jahres 2011 ein Verfahren zur Überprüfung der Auswirkungen des LÖG NRW ein. Die Landesregierung kündigte gleichzeitig die Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes an.

Um die Entwicklung bei der Novellierung des LÖG NRW abzuwarten, hat die Verwaltung dem Rat bisher quartalsweise die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage 2012 zur Entscheidung vorgelegt (Session-Vorlagen Nr. 4049/2011 und 5152/2011). Nachdem aber feststeht, dass mit einer Gesetzesänderung des LÖG NRW in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen ist, soll jetzt mit dieser Vorlage dem Einzelhandel Planungssicherheit für das 2. Halbjahr 2012 gegeben werden.

3. In Abstimmung mit den Interessengemeinschaften in den Stadtteilen wurden die in der Anlage 2 benannten Termine für das 2. Halbjahr 2012 festgelegt. Den jeweiligen Sonntagsöffnungen liegen dem Sonntagsschutz gerecht werdende Anlässe zugrunde (Anlage 3).
  
4. Die Verwaltung hat auch für das 2. Halbjahr 2012 das Ziel verfolgt, die Zahl der für Verkaufsstellenöffnungen möglichen Sonntage weiter zu reduzieren, ohne dabei jedoch die vom Rat am 19.11.2009 festgelegten drei Sonntagsöffnungen je Stadtteil einzuschränken.

Mit den jetzt zur Genehmigung anstehenden 12 Sonntagsöffnungen reduziert sich die Zahl der freigegebenen Sonntage von 24 in 2011 auf 20 Sonntage in 2012.

In der Anlage 4 ist die entsprechende Entwicklung von 2008 an dargestellt.

## Anlagen